

## Leistungen und Regelungen

Gültig ab 1. Januar 2017

Stiftung Dankensberg  
Dankensbergstrasse 12  
5712 Beinwil am See  
Telefon 062 765 48 60  
Fax 062 765 48 62  
verwaltung@dankensberg.ch  
www.dankensberg.ch



## 1 Zweck/Organisation/Aufnahme

Das Alters- und Pflegeheim Dankensberg bietet betagten Personen, die ihren eigenen Haushalt aufgeben, Unterkunft, Begleitung und Betreuung bzw. Pflege in vertrauter Umgebung.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt des Heimes. Die unmittelbare Führung des Alters- und Pflegeheimes obliegt der Heimleitung.

In erster Linie finden Einwohner und Bürger im AHV-Alter der Gemeinden Beinwil am See und Birrwil Aufnahme. Bei entsprechendem Platzangebot werden auch Aufnahme gesuche von Personen aus dem Bezirk Kulm und der weiteren Umgebung berücksichtigt.

Auswärtige Bewohner verpflichten sich, beim Heimeintritt den bisherigen Wohnort beizubehalten. Sie deponieren in Beinwil am See den Heimatausweis und werden somit Wochenaufenthalter. **Wird der Wohnort nach Beinwil am See verlegt, ist dies unverzüglich der Verwaltung zu melden!**

Aufnahmegesuche sind an die Heimleitung zu richten. Sie entscheidet, allenfalls nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat, über die Aufnahme ins Heim.

## 2 Allgemeines

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

## 3 Rechte und Pflichten der Bewohner

Die Heimleitung und das Personal pflegen mit den Bewohnern einen verständnisvollen, persönlichen Umgang und schaffen die notwendigen Voraussetzungen für gute Betreuung, Begleitung und eine fachgerechte Pflege.

Der Umgang mit den Bewohner ist geprägt von:

- Wertschätzung und Respekt
- Einfühlsamkeit
- Humor und Ernsthaftigkeit
- Gemeinsames erleben

Die Rechte der Bewohner umfassen namentlich:

- Ausübung der bürgerlichen Rechte
- Möglichst grosse Mitsprache, Mitbestimmung und Mitwirkung
- Ablehnung von Behandlungen und Medikamenten nach angemessener Information von allfälligen Konsequenzen
- Aufklärung über Beschwerdemöglichkeiten

Pflichten der Bewohner:

- Integration in die Gemeinschaft
- Finanzielle Leistung für erbrachte Dienstleistungen und Produkte des Hauses

#### **4 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**

Der Bewohner teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

#### **5 Pflegeleistungen**

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflegeleistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

#### **6 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen**

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

#### **7 Pensionsleistungen**

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers bzw. eines möblierten Zimmeranteils, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Tee, Früchte und ein Getränk p/T nach Wahl.
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche. (Haftungsablehnung für Wäsche ohne Pflegeetikett)
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc.

#### **8 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl**

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch den Hausarzt. Wünscht der Bewohner, dass er durch seinen bisherigen Hausarzt oder einen anderen Arzt betreut wird, so ist dies möglich, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.

## **9 Erwachsenenenschutzrecht**

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenenschutzbehörde.

## **10 Sterbehilfe**

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Insbesondere steht es dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt) in den Räumlichkeiten der Institution ist jedoch nicht erlaubt.

## **11 Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners**

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Heimleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Heimleitung können bei der Trägerschaft (Stiftung Dankensberg, Hans Schärer, Stiftungsratspräsident) angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen  
Postfach 3534  
5001 Aarau  
062 823 11 66  
[www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch) / [info@ombudsstelle-ag.ch](mailto:info@ombudsstelle-ag.ch)

**12 Versicherungen/Haftungsausschluss**

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Der Bewohner ist verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Gegen Einbruchdiebstahl, Feuer und Wasserschäden haftet die Mobilien-Versicherung der Stiftung Dankensberg bis zu einem Gesamtwert von CHF 10'000.—.

**13 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Leistungen und Regelungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Stiftung Dankensberg ist berechtigt, diese jederzeit einseitig zu ändern.

**14 Genehmigung durch den Stiftungsrat der Trägerschaft**

Beinwil am See, 31. Dezember 2016

Hans Schärer, Stiftungsratspräsident

